

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 27. Juni 1879



Rats-Protokoll
über die XIV. Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 27. Juni 1879.

Gegenwärtige:

Der Vorsitzende: Vice-Bürgermeister Gustav Gschaidler.

Die Gemeinderäte:

Carl Jäger v. Waldau
Franz Breslmayr
Ferdinand Gründler
Anton Landsiedl
Josef Haller
Anton Mayr
Mathias Perz
Josef Huber
Leopold Huber
Georg Pointner
Ant. Jäger v. Waldau
Josef Reder
Franz Jäger v. Waldau
Franz Schachinger
Wenzl Wenhart

Schriftführer: Gem. Sekretär L. A. Iglseder.

Beginn der Sitzung 3 1/4 Uhr N.M.

Tagesordnung

1. Mittheilungen
2. Wal eines Mitgliebes für den kk Stadtschulrat Steyr.

I. Section

3. Amtsbericht wegen Wiederverpachtung der Vorspansfuhren.
4. Amtsbericht wegen Erlassung einer neuen Feuer-Ordnung und einer Instruktion für die Thurmwächter und die Feuersignalisirung.
5. Zuschrift des kk Kreisgerichts-Präsidiums Steyr wegen Eintragung von Haftungen ins neue Grundbuch.

II. Section

6. Bericht des Casseamtes über die Cassegebahrung im Monate Mai 1879.
7. 8. Eingaben der Herrn Josef Baumgartner und Josef Haller wegen Ermässigung der Platzgebühr für ihre Jahrmarktshütten.
9. Protokollar-Eingabe des Herrn Johann Schüttengruber wegen Kündigung seiner Ölbergfleischbank.
10. Zuschrift der kk Telegraf-Direktion Linz pct. Räumung der Lokalitäten im Exzölestinergebäude.

III. Section

11. Eingabe der Frau Josefa Rosenauer um Belassung von angepflanzten Bäumen vor ihrem Hause.
12. Bauamtsbericht über eine städt. Grundparzelle in St. Ulrich.
13. 14. Bauamtsbericht wegen Herstellung der städt. Wasserleitung zum Exjesuitengebäude und diesfällige Zuschrift des Vorstadtpfarramtes.

15. Bauamtsbericht wegen Aufstellung der Markthütten am Stadtplatz.
16. Bauamtsbericht wegen Renovirung des Ratssaales.
17. Bauamtsbericht wegen Vorname von Reparaturen im Theatergebäude.
18. Zuschrift des Herrn Anton Poschacher wegen Überlassung eines Pflasterstein-Vorrathes.
19. Sektionsbericht wegen Einführung der Gasbeleuchtung in die Versuchswerkstätte.
20. Comiteebericht wegen Einführung einer neuen Häuser-Nummerirung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, konstatiert die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzal von Gemeinderats-Mitgliedern und bringt hierauf:

1. als Mittheilung nachstehenden Erlass zur Verlesung.

„Z. 1578. An den Herrn Bürgermeister in Steyr!

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchsten Handschreiben vom 3. d. M. die Allerhöchstdemselben allerunterthänigst angezeigten patriotisch humanitären Leistungen der Gemeindevertretung der Stadt Steyr und des Damen-Comites in Steyr während der vorjährigen Okkupationskämpfe „mit Wohlgefallen“ Allernädigst zur Kenntnis genommen. Hievon beere ich mich, Euer Wolgeboren in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheitigung vom 10. d. M. Z. 1186 Präs mit der Einladung Mittheilung zu machen, hievon die dortige Gemeinde-Vertretung zur angenommen Wissenschaft in die Kenntnis zu setzen und das mitfolgende Schreiben dem Damenkomité ausfolgen zu wollen.

Linz am 19. Juni 1879. Der kk Statthalter Wiedmann.“

Wird zur Kenntnis genommen. – Z. 6614.

Weiter erwähnt der Vorsitzende, daß das Statut über die Versuchswerkstätte von Seite der Regierung eingelangt sei. Nach demselben sei auch die Wal eines Curatoriums für diese Anstalt vorzunehmen, was er auf die Tages-Ordnung der nächsten Sitzung stellen werde; nur möchte er schon heute dem Gemeinderath einen Paragraph aus dem Statute mittheilen, nämlich den § 4, welcher laute:

„Für Ertheilung des Unterrichtes wird für die ordentlichen und ausserordentlichen Schüler ein jährliches Unterrichtsgeld mit 5 fl festgesetzt, von dessen Entrichtung jedoch das Curatorium befreien kann. (§ 9) Schreib und Zeichenrequisiten, dann die in der Anstalt zu verwendenden Roh- und Hilfsstoffe werden den ordentlichen und ausserordentlichen Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“

Vorsitzender bemerkt hiezu, die Mitglieder des Gemeinderathes würden sich erinnern, daß in der letzten Sitzung von der Schulgeldzalung gesprochen worden sei und es geheißen habe, daß ein solches von jährlich 20 fl verlangt würde, wie dieß bei anderen derartigen Anstalten der Fall sei. Er habe anlässlich der Anwesenheit des Herrn Professor Hauffe in Steyr mit demselben eingehend über die Anstalt und hinsichtlich des Schulgeldes gesprochen, und habe ihm derselbe damals die Bemerkung gemacht, er werde sich in dieser Richtung verwenden. Durch diese Verwendung sei es auch nun wirklich möglich geworden, daß das Schulgeld nur mit 5 fl jährlich festgesetzt worden sei, wovon übrigens auch noch Befreiungen ertheilt werden könnten. Er ersucht dieß zur angenehmen Kenntniß zu nehmen und werde er übrigens den Gegenstand selbst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen. Z 6707

2. Hinsichtlich der auf die Tagesordnung gesetzten Wal eines Mitgliedes des kk. Stadtschulrates Steyr bemerkt der Vorsitzende, er habe dieß deßwegen veranlaßt, weil er geglaubt habe, daß inzwischen die Bestättigung des Bürgermeisters einlangen würde, in welchem Falle derselbe Vorsitzender des Stadtschulrathes und daher eine vom Gemeinderath zu besetzende Stelle im Stadtschulrate frei würde; nachdem nun aber diese Bestättigung noch nicht eingetroffen sei, so ersuche er diesen Gegenstand für heute zu vertagen. – Z. 6649.

I. Section

3. G.R. Pointner verliest nachstehenden Amtsbericht:

Z. 6587. „Löblicher Gemeinderath.

Der mit Herrn Ignaz Huemer wegen Besorgung der Vorspannfuhren abgeschlossene Vertrag vom 25. April 1876 ist bereits erloschen und erscheint demnach eine Wiedervergebung derselben notwendig, in welcher Beziehung bemerkt wird, daß selbe im Jahre 1876 im Wege einer Offertausschreibung erfolgt ist. Für den Fall, daß auch heuer wieder eine solche vom löblichen Gemeinderathe beschlossen werden sollte, beert sich das Amt demnach einen Entwurf der Offertausschreibung und der Offertbedingungen zur weiteren Verfügung vorzulegen.
Steyr am 22. Juni 1879. Iglseher.“

Hiezu verliest Referent den vom Amte vorgelegten Entwurf der Offertausschreibung und der Offertbedingungen und stellt sohin namens der Sektion den Antrag auf Vornahme der Offertausschreibung und Genehmigung der beiden Entwürfe.
Beschluß nach Antrag. – Z. 6647.

4. G.R. Pointner bemerkt, daß der Punkt 4 der Tagesordnung 3 Gegenstände enthalte, nämlich die Erlassung einer Feuer-Ordnung, einer Instruktion für die Thurmwächter und einer Instruktion für die Feuersignalisirung, das Elaborat hierüber sei sehr umfangreich, indem es 12 vollgeschriebene Bogen umfasse. Bei der gestrigen Sektionsitzung, bei welcher noch ein zweites umfangreiches Stück derselben vorgelegen sei, sei es nicht möglich gewesen, auch diesen Gegenstand der Berathung zu unterziehen, daher er beantrage, denselben von der heutigen Tagesordnung, die ohnehin viele Punkte enthalte, abzusetzen.
Wird angenommen. – Z. 6498.

5. G.R. Pointner verliest ein Schreiben des k.k. Kreisgerichts-Präsidiums Steyr, welches lautet:

„Z 1286 Prs. An die löbliche Stadtgemeindevorsteherung Steyr.

Zufolge der geschätzten Note vom 21. Jänner 1875 Z. 11691 hat der löbliche Gemeinderath der Stadt Steyr erkannt, daß die indem hiergerichtlichen Grundbuche auf zahlreichen Liegenschaften für die „gemeine Stadt Steyr“ noch haftenden Gibigkeiten als: „Feuersteuer“, „Brunngeld“, „Gelddienst zum Stadtkammeramte“ gegenstandslos geworden seien und zu bestehen aufgehört haben. Das gefertigte Präsidium, mit den Arbeiten zur Anlegung des neuen Grundbuches für die Katastralgemeinde Steyr beschäftigt, glaubt der Bestimmung des § 32 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 R. G. Bl. Nro 89, wonach nicht mehr zu Recht bestehende Eintragungen in das neue Grundbuch nicht zu übertragen sind, zu entsprechen und im Sinne der oben zitierten dortseitigen Erklärung zu handeln, wenn es die fraglichen Gibigkeiten von der Übertragung ins neue Grundbuch ausschließt. Hiebei wird es durch die Erwägung bestärkt, daß derlei Gibigkeiten nicht als eigentliche Satzposten haften, sondern in dem im alten Grundbüchern üblich gewesenen Gabenausweise erscheinen, letzterer aber nach der Einrichtung des neuen Grundbuches in Wegfall gekommen ist und daß auch die Auszeichnung der landesfürstlichen Steuern, die, so wie jene Gemeindeabgaben auf den Einlagen des Stadtgrundbuches ersichtlich sind, bei Anlegung des neuen Grundbuches selbstverständlich übergegangen wird. Es werden daher alle diese in den sogenannten Gabenausweisen enthaltenen und unter den verschiedensten Titeln vorkommenden Gibigkeiten, als: Brunnensteuer, Feuersteuer, accordirte Gab, Landsteuer zur Stadt, Sterbegefäll, Veränderungsgefäll, Burgfriedensdienst zum Bürgerspital, Gelddienst zum Stadtkammeramt, Freigeld vom Gottesacker, Gabe zur Brunnenamtsverwaltung Ennsdorf u.s.w. im neuen Grundbuche keine Aufnahme finden, wodurch sicherlich der Stadtgemeinde kein Rechtsnachtheil, den Besitzern der Liegenschaften aber, da letztere von einer allerdings bloß formellen, immerhin aber bei verschiedenen Rechtsgeschäften beengenden und beirrenden Haftung befreit werden, in entschiedener Vortheil erwächst und erlaubt sich das Präsidium um die diesfällige zustimmende Erklärung des löblichen Gemeinderathes zu ersuchen.“

Hier bricht Referent die Verlesung ab und bemerkt, daß zuerst dieser Theil des Schreibens der Erledigung zugeführt werden könnte. Die Sektion, welche durch die G.R. Dr. Hochhauser, Anton von Jäger und ihn vertreten gewesen sei, habe mit Rücksicht darauf, als diese Giebigkeiten nicht mehr aufrecht bestehen, veraltet seien und überhaupt eine derartige Rubrick im neuen Grundbuche nicht mehr vorkomme, in dieser Beziehung beschlossen, dem Kreisgerichts-Präsidium folgende Erklärung auszustellen;

„Erklärung.

Mit Bezugnahme auf den Gemeinderatsbeschluß vom 27. Juni 1879 wird die Bewilligung ertheilt, daß die im hierstädtischen Grundbuche den sogenannten Gabenausweisen enthaltenen und unter den verschiedensten Titeln vorkommenden Giebigkeiten als: Brunnsteuer, Feuersteuer, accordirte Gab, Landsteuer zur Stadt, Sterbegefäll, Veränderungsgefäll, Burgfriedensdienst zum Bürgerspital, Gelddienst zum Stadtkammeramt, Freigeld vom Gottesacker, Gabe zur Brunnamtsverwaltung Ennsdorf usw. bei Anlegung des neuen Grundbuches über den Stadtbezirk Steyr als gegenstandslos behandelt und übergangen werden können, indem vorgenannte Giebigkeiten dermalen nicht mehr bestehen und der Stadtgemeinde Steyr durch nicht Aufnahme derselben neuen Grundbuche kein Rechtsnachtheil erwächst.“

Referent verweist noch darauf, daß der Gemeinderat bereits im Jahre 1875 die Löschung der Giebigkeiten Feuersteuer, Brunn geld und Gelddienst zum Stadtkammeramt bewilligt habe. Es könnte daher auf die Löschung dieser vorliegenden, bereits gegenstandslos gewordenen Giebigkeiten in gleicher Weise anstandslos bewilligt werden. Die von der Sektion beantragte Ausstellung der Erklärung wird einstimmig genehmigt. Referent fährt sohin fort in der Verlesung des Schreibens, welches ferner lautet:

„Es bestehen aber auch im kreisgerichtlichen Grundbuche zu Gunsten der löblichen Stadtgemeinde zahlreiche Haftungen, welche als eigentliche Reallasten auf den bezüglichlichen Liegenschaften eingetragen sind. Manche derselben dürften gegenstandslos geworden, andere hinwieder so bedeutungslos sein, daß die Übertragung ins neue Grundbuch füglich unterbleiben könnte. Diese Haftungen wurden in dem beigeschlossenen Verzeichnisse zusammengestellt und ergeht demnach das diensthöfliche Ersuchen, es wolle der löbliche Gemeinderath darüber schlüssig werden, ob die eben darin aufgenommenen Haftungen oder welche derselben in das neue Grundbuch übertragen oder aber von dieser Übertragung ausgeschlossen werden sollen. Zur Vereinfachung der Sache wollen die bezüglichlichen Rubriken des Verzeichnisses mit den Worten „zu übertragen“ oder „nicht zu übertragen“ ausgefüllt und das Verzeichnis sohin anher zurückgeleitet werden. Steyr den 28. Mai 1879. Der kk. Präsident. Weismayr.“

Referent bemerkt, daß hiezu das Kreisgerichts-Präsidium ein Verzeichnis über solche Realitäten angefertigt habe, bei denen derartige Giebigkeiten eingetragen seien. Es seien dieß 43 und seien darunter solche Giebigkeiten, welche bereits gegenstandslos geworden, solche, welche noch einige Bedeutung haben und endlich solche, die überhaupt noch ganz aufrecht haften und die der Gemeinderath in keinen Fall auflassen könnte. Die Sektion habe unter die 43 Realitäten 20 Posten gefunden, die nach ihrer Ansicht nicht mehr ins neue Grundbuch zu übertragen wären, während die andern 23 auch im neuen Grundbuche Wiederaufnahme finden sollten; er glaube daher, es sei angezeigt, dem Gemeinderath die 20 Fälle, in denen die Sektion auf Nichtübertragung den Antrag stelle, bekannt zu geben, während von dem Vortrage der anderen 23 Fälle, welche ohnehin fortbestehen sollten, Umgang genommen werden könnte. Referent bringt sohin die 20 Posten, welcher nach dem Antrage der Sektion ins neue Grundbuch nicht mehr zu übertragen seien, zur Verlesung.

Diese 20 Posten sind:

1. Nr. 30 in der Stadt, Besitzer: das kk Aerar, Haftung: Laut Vertrag ddo 24 November 1846 Punkt 2 hat sich die Stadt Steyr bedungen, daß dieses Gebäude, wenn es gegen Vermuten einstens diese Bestimmung wieder verlieren und in ein Privateigentum übergehen sollte, die Eigenschaft als bürgerliche Realität in vollem Sinne des Wortes wieder anzunehmen und sich sohin den Lasten aller übrigen bürgerlichen Realitäten wieder zu unterziehen habe.

2. Nro. 160 in der Stadt, Besitzer: Stadtgemeinde Steyr, Haftung: „Das Commissionsprotokoll ddo 27 Mai 1850 wegen Entfernung der Abtrittstätte und wegen der projektirten Demolirung des Hauses Nr. 160 neu selbst in Folge gerichtl. Bewilligung vom 10. Juli 1850 No 6775 hier pränotirt.“

3. Nro. 145 in der Stadt, Besitzer: Josef und Barbara Pichler, Haftung: „Der Besitzer ist schuldig gegen Nutznießung der Stadtgrabenzwinger insoweit dessen Hausgrund reicht, sowol die Stadt- als Grabenmauer bei Verlust dieser Nutzniessung allezeit in baulichen Stand herzuhalten und daher selbe nicht nur einzudecken, sondern auch den Gang herzustellen oder was zur Abhinderung aller Feuergefahr am rätlichsten wäre, eben gar zu kassieren und dagegen die Stadtmauer mit Ziegeln einzudecken.“

4. Nro. 143 am Berg, Besitzer: Chrisostomus Krichbaum, Haftung: Wörtlich wie Post 3.

5. Nro. 4 Thorwarthaus am Ennsthor, Besitzer: Carl Stohl, Haftung: „Den von den Eheleuten Karl und Barbara Stohl ausgestellten Revers dd. Steyr 22. Juni 1856 zur Sicherstellung ihrer - der Stadtgemeinde Steyr gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit

a. wegen Ausbrechung eines neuen Stiegenfensters im städtischen Thurme auf ihre Kosten
b. wegen Anerkennung der zum Bauen des Stohl'schen Neugebäudes benützten Thurm Mauer als Eigenthum der Stadtgemeinde einverleibt.

Hiezu bemerkt Referent, daß der bezügliche Thurm Eigenthum des Hr. Ludwig Werndl ist und daher die Gemeinde hierüber nichts zu verfügen habe.

7. Nr. 274 Ennsdorf, Besitzer: Fasszieher-Commune Steyr, Haftung: „Die Besitzer der dreifachen Schiffmeistersgerechtigkeit sind schuldig, das hiesige Publikum immer mit hinlänglichen Wasserfuhren zu versehen und selbes mit keinen überspannten Schifflohn zu beschweren, widrigenfalls sie gehalten seien sollen, ein oder andere Schiffmeistereigerechtigkeit Jemand andern und billigen Preis hindanzugeben.“

8. Nro. 323 Ennsdorf, Besitzer: Josef und Magdalena Wittmann, Haftung: „Den 30. April 1792 wurde vorgemerkt ein Revers vom 30. April 1792, wodurch der Besitzer den Magistrat schadlos zu halten verspricht wegen des an das Hofgericht Garsten ausgestellten Reverses über die der Maria Springerin erfolgte Erbschaft ihres abwesenden Bruder Wolfgang Tanzers pr 30 f 6 x.“

11. Nro. 304 Ennsdorf, Besitzer: Josef Geistberger, Haftung: Wie bei Post 10.

13. Nro. - der Morlinstadl in der Schönau, Besitzer Karl Schwarz, Haftung: „Ohne magistratliche Erlaubnis darf hiebei kein Bau vorgenommen werden.“

14. Nro. - Besitzer: Johann Kellauer, Haftung: „Die Besitzer der untersten Ennsleiten sind verbunden, die Landlstiegenhandhab und den kurzen Steg über den meist trockensten Bach auf eigene Kosten herzuhalten.“

17. Nro. – Stadtgrabengrund, Besitzer: Karl und Agnes Halub, Haftung: „Vermöge gerichtlicher Bewilligung ddo 31. Oktober 1832 Z 2642 wird der in den zwischen der Stadt Steyr und der Anna Falferin abgeschlossenen Kaufvertrag vom 2. Juni 1832 enthaltenen 2. Kontraktpunkt, vermög welchen sich die Stadt Steyr das Wiederkaufsrecht auf diesem Grunde vorbehält und womit die

Grabenmauer kumulativ mit den übrigen Besitzern des Stadtgraben auf Kosten der Besitzer herzuhalten sei, als Reallast intabulirt.“

18. Nr. 161 Besitzer wie Post 17., Haftung: Die Gemeinde Stadt Steyr hat für den Fall, als sie dieses Grundes zu einer gemeinnützigen Anstalt bedürfte, das Wiederkaufsrecht um jenen Schätzungswerth, welchen das Grundstück zur Zeit, als dieser Fall eintritt, haben würde.

19. Nro. – Stadtgrabengrund, Besitzer: Stadtgemeinde Steyr, Haftung wie bei Post 18. 20. Nr. 159 Stadtgrabengrund, Besitzer Dr. Emil Haller, Haftung: „In Folge gerichtlicher Erledigung vom 11. April 1835 Z 981 wurden die im Kaufvertrage enthaltenen Bedingungen als Reallast intabulirt u. zw. laut 9. Vertragspunkt das von der Stadt Steyr vorbehaltene Wiederkaufsrecht, im Falle dieser Grund zu einer öffentlichen Anstalt verwendet werden dürfte.“

21. Nr. – Stadtgrabengrund, Besitzer: Andreas und Maria Geier, Haftung: Gemeinde Stadt Steyr hat für den Fall, als sie dieses Grundes zu einer öffentlichen Anstalt bedürfte, das Wiederkaufsrecht um jenen Schätzungswerth, welchen das Grundstück zur Zeit, als dieser Fall eintritt, haben würde.

24. Nr. 56 in Ort, Besitzer: Josef Reder, Haftung: „Der Besitzer dieses Hauses hat die vor denselben befindliche Wasserbeschacht allezeit in baulichen Stand herzuhalten.“

27. Nr. 87 Steyrdorf, Besitzer: Johann Millner, Haftung: „der Besitzer reversiret sich für sich und seine Nachfolger, daß er das neuerbaute Kolwagenhüttl weder erhöhen noch erweitern wolle.“

29. Nro. 108 Steyrdorf, Besitzer: Mathias und Josefa Dauberger, Haftung: „Der Besitzer und seine Nachfolger sind schuldig, wegen Erhöhung eines Stock in seinem Hause durch die nächsten 10 Jahre und wenn in dieser Zeit das von der Stadt erhaltene Darlehen pr 800 fl nicht ganz abgezahlt sein solle, bis zu derselben gänzlichen Tilgung des neu zu erbauende große Zimmer zu einem Schulzimmer zu belassen und daß er für sich und seine Nachfolger verbunden sein soll, sich durch die nächsten zehn Jahre vom 1. November 1801 angefangen, mit einen jährlichen Zins von vierzig Gulden mit Einbegriff seines bisher genossenen Zinsbeitrages für dieses Schulzimmer zu begnügen.“

30. Nr. 110 Steyrdorf, Besitzer: Elisabeth Stichlberger, Haftung: „Den Besitzer dieser Behausung Wolfgang und Juliana Hirger wurde vermög Kaufvertrag vom 31. August 1842 von der zwischen diesem Hause und der Feuerlacke in Wieserfeld stehenden Stadtmauer ein Theil von 2 Klafter 4 Schuh Länge mit der Bedingung überlassen, daß die Besitzer dieses Hauses, daß sie dieselbe mittelst ihres Dachstuhles gehörig eindecken, daß sie dieselbe auf beiden Seiten ordentlich auswerfen und verputzen lassen, daß sie für alle künftigen Zeiten vom Grunde aus ein guten Zustande und in der gegenwärtigen Dicke herhalten, daß an derselben die Feuerlacke fortwährend einen wasserhältigen Damm habe und daß der Stadt in Räumung und Verbesserung dieser Lacke und dgl. nie ein Hinderniß gelegt werden dürfe, welche Bedingung vermög gerichtlicher Bewilligung ddo 28. Dezember 1842 Z 3614 als Reallast intabulirt wurde.“

36. Nr. 209 u. 210 b/v Steyr, Besitzer: Anna Waller et Cons., Haftung: „Der Besitzer hat sich für sich selbst, seine Erben und Nachkommen verbindlich gemacht, das bisher durch seinen Hausgarten durchgeronnene Pulverstampf- oder Fluderwasser auf keinerlei Art zu prätentiren, nicht einmal zu benützen, sondern gänzlich demselben entzogen und aufgehoben zu verbleiben.“

43. Nr. 113 Steyrdorf, Besitzer: Josef und Maria Maderböck, Haftung: „1. Der Besitzer ist verbunden, das Thor immer im guten Stand herzuhalten, weil die Strasse durchführt, nur erwiesene Verletzungen durch Fuhrleute regulirt die Stadtgemeinde. 2. Diese bürgerlich gemachte Realität unterliegt allen bürgerlichen Lasten, ist jedoch durch 5 Jahre vom 4. April 1810 als den Tag der Ratification – bis 1815 steuerfrei und darf hiebei ohne magistratliche Bewilligung kein Bau vorgenommen werden.“

Bei erfolgreicher getrennter Abstimmung über jeden einzelnen dieser Posten wird vom Gemeinderath die Nichtübertragung konform dem Sektions-Antrag zum Beschluß erhoben.

Hienach bemerkt, Referent, daß die restlichen 23 Posten nach dem Antrag der Sektion zu übertragen seien und daher nach seiner Meinung vom Vortrage derselben Umgang genommen werden könnten. G.R. Reder wünscht, daß auch diese Posten zur Kenntnis des Gemeinderathes gebracht werden mögen.

Referent bringt sohin diese Posten zur Vorlesung, dieselben sind:

6. Nro. 275 Ennsdorf, Besitzer: Johann und Maria Scholz, Haftung: „Der Besitzer reversirt sich für sich und seine Hausnachfolger, daß er keinen anderen Platz zu seinem Eigenthum anspreche, als jenen, der von seinen Gartenausgang in einer Breite von 3 1/2 Schuh nach der Schrotbäuerischen Gartenblanken sich gegen das Feld hinaus erstreckt; das Eigenthum der Stadt aber von dem in einer grösseren Breite eingeblankten Platz anerkenne, und sich anheischig mache, in Fall, als der Magistrat verlangt, diese Planken hinweg zu brechen und der Stadt ihren Grund zu ihren Gebrauch zu überlassen, auch daß er mit seinen eigenen Platz keine solche Vorkehrung treffen wolle, die den daselbst eingelegten Brunnröhren nachtheilig wäre.“

9. Nr. 321 Ennsdorf, Besitzer: Josef und Maria Stadlmayr, Haftung: „Den 21. Mai 1827 wurde intabulirt laut Schuldschein vom 21. März 1827 die löbliche Gemeinde Stadt Steyr mit dem Darlehen pr 800 fl C. M.“

10. Nro. 266 Ennsdorf, Besitzer: Georg und Caroline Moshamer, Haftung: 1. „Der Besitzer ist verbunden, das Thor, wie es beim Kauf war, immer im guten Stand herzuhalten, weil die Strasse durchgeht, nur Verletzungen durch die Fuhrleute reparirt die Stadtgemeinde. 2. Diese bürgerlich gemachte Realität unterliegt allen bürgerlichen Lasten, ist jedoch durch 5 Jahre vom 4. April 1810 als den Tag der Ratifikation bis 1815 steuerfrei und darf ohne magistratliche Genehmigung kein Bau vorgenommen werden.“

12. Nr. 282 Kollertor auf der Ennsleiten, Besitzer: Mathias und Charlotte Ecker, Haftung: Wie Post 11.

15. Nr. 219. Reichenschwall, Besitzer: Theresia Öllinger, Haftung: „Den 10. April 1833 wurde vormöge magistratlicher Erledigung vom 19. September 1832 Z 1866 die im Kaufkontrakte vom 22. Juli 1822 im 5. Punkte mit Beziehung auf das Commissionsprotokoll vom 1. Februar 1828 Z 389 bemerkte Verbindlichkeit, daß das gegen den städt. Zwinger befindliche Fenster mit einem eisernen Gitter zu versichern und auf Verlangen der Stadt im Nothwendigkeitsfalle wieder zu vermauern, für die Stadt als Reallast intabulirt.“

16. Nr. 135 am Berg, Besitzer: Franz und Elisabeth Lang, Haftung: „Den 1. Juli 1833 wurde vermöge gerichtlicher Erledigung ddo 24. April 1833 Z 1136 in Folge des zwischen der Stadt Steyr und dem Käufer Anton Wittenberger abgeschlossenen Kaufkontrakt von 11. Hornung 1833 als Reallast der 6. Kontraktspunkt, nach welchem sich die Stadt Steyr das Recht des Wiederkaufes, im Falle als der Religionsfond nachdem Kaufbriefe vom 18. September 1786 des ganze Exzölestinergebäude wieder einlösen wollte, vorbehält.“

22. Nr. 495 in Aichet, Besitzer: Johann und Katharina Mülberger, Haftung: „Den 8. Juli 1840 wurde vermög gerichtlicher Bewilligung ddo 24. Juni 1840 Z 2149 das Augenscheins-Commissionsprotokoll ddo 5. Juni 1840 Z 3576 für die Brunnngemeinde resp. Stadt Steyr mit den darin enthaltenen Verpflichtungen, wonach die Besitzer dieses Hauses für sich und ihre Nachfolger verpflichtet sind, den Grund zwischen ihrer Haus und Holzhüttenmauer, dann der Brunnleitung nicht zu verbauen, zu verzäunen oder zu verlegen, sondern denselben den Brunnngemeinden zur Benützung bei vorfallenden Arbeiten an den Brunnröhren und Brunnleitung zu überlassen und keinen Ersatz eines vermeintlich zugegangenen Schadens am Gebäude anzusprechen etc. als Reallast intabulirt.“

23. Nr. 408 in Aichet, Besitzer: Maria Ecker, Haftung: „Die von Josef und Theresie Pachmayrschen Eheleuten für sich und ihre Besitznachfolger ausgestellte Erklärung ddo. 20. März 1840, womit die auf den bei diesem Hause befindlichen Grund entspringende Wasserquelle die dabei befindliche Brunnstube und der Graben, wo die Wasserleitung fortgeht, als Eigenthum der Brunnngemeinde Steyrdorf, Wieserfeld und Aichet resp. der Stadt Steyr erklärt wurde, womit die Besitzer schuldig sind, alle in dieser Erklärung sub Post 1 bis inclusive 4 enthaltenen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Wasserquelle der Brunnstube, des Grabens, des Kellers und der Wasserleitung, wie diese Verbindlichkeit auch beim Hause N. 28 in Aichet folio 689 vorgetragen ist, zu erfüllen, wurde vermög gerichtl. Erledigung ddo 27. März 1844 Z 1164 den 5. April 1841 als Reallast intabulirt.“

25. Nr 70 in Steyrdorf, Besitzerin: Anna Fichtl, Haftung: „Auf Grund des Reverses vom 23. Oktober 1855 die von den Fichtl'schen Ehegatten für sich und ihre Besitznachfolger gegenüber der Stadtgemeinde Steyr eingegangenen Verpflichtungen. a. bei den unter dem den Fichtl'schen Ehegatten zum Baue einer Holzlage überlassenen städtischen Grundfleck von 2031 □ Maß zur Enns hinab führenden städtischen Schlauche die Nachsicht und Reparatur jederzeit unweigerlich und ohne alle Entschädigung zu gestatten und b. die zwischen dem Hause Nr. 70 und obiger Holzlage befindliche städtische Stiege zu keiner Zeit durch Anhäufen oder Liegenlassen von Holz oder sonstigen Materialien oder in sonstiger Weise zu behindern einverleibt.“

26. Nr. 58 Steyrdorf, Besitzer: Johann und Magdalena John, Haftung: „Die Besitzer sind schuldig, die Ausbesserung der Mauer bei ihren Stadl auf ihre eigenen Kosten herzustellen im Weiteren wird denselben der rückwärts ihres Hauses an den Ennsfluss angelegenen Platz auf der Seite der Jakob Vogl'schen Holzhandlungsbehausung mit 2 Klafter von jener Seite der Frauenstiege zu, aber nur mit 10 Schuh gegen den Ennsfluß zu und gegen dem überlassen, daß sie 1. hievon zur Stadt jählich einen Grunddienst pr 15 x bezalen 2., daß durch dessen allfällige Ebung und Einfangung weder dem Besitzer der Holzhandlungsbehausung noch dem Hufschlag einiger Nachtheil oder Schade zugehe. 3., daß sie dem Holzhändler gestatten, bei großen Wasser die Flösse hinzuführen und dort anzuhängen, wie auch 4. wenn wider alles Vermuthen durch Zufall und Einreißen des Wassers die Schlacht und der Hufschlag gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollte, sie hievon so viel als zur Herstellung des Hufschlages notwendig ist, wieder von diesen Grund gegen Nachlaß des Grunddienstes abtreten.“

28. Nr. 102 Steyrdorf, Besitzer: Johann und Theresia Schatzl, Haftung: „Die in dem Reverse vom 1. Jänner 1853 enthaltenen Verbindlichkeiten wegen zweckmässiger Versorgung der Feuerleitern im Hofraume dieses Hauses und den öffentlichen Platz neben diesem Hause nie zu beeinträchtigen, zu Gunsten der Stadtgemeinde Steyr einverleibt.“

31. Nr. 169 Steyrdorf, Besitzer: Johann und Maria Bachner, Haftung: „der Besitzer ist schuldig für die demselben zur Benützung überlassenen, unter der Dachung des zwischen dem Haus Nr. 121 und dem gegenwärtigen befindlichen Schwiebogens vorhandenen Platz, erstens die Dachung gut herzuhalten, zweitens an der Schwibogemauer nichts zu verderben, drittens keine neue Mauer, sondern nur eine hölzerne Wand zu errichten und viertens das Eigenthum der Stadt über diesen Platz nicht anzusprechen, sondern denselben der Stadt auf Verlangen zum eigenen Gebrauche wieder zu räumen.“

32. Nr. 181 Steyrdorf, Besitzer: Daniel und Aloisia Losteiner, Haftung: „Auf Grund des Commissionsprotokolles ddo 9. Oktober 1857 Z 4933 und des von Rosalia Wagner ausgestellten Reverses ddo 10. Oktober 1857 das Servitutsrecht zur Errichtung und Herhaltung eines Gemeindebrunnens auf dem Gartengrund dieses Hauses zu Gunsten der Stadtgemeinde Steyr einverleibt.“

33. Nro. 182 Steyrdorf, Besitzer Otto und Maria Payrleitner, Haftung: „Der Besitzer dieses Hauses ist vermög Baugesuchserledigung dd 25. September 1842 Z 7732 verpflichtet, bei jedesmalig vorkommenden Baureparaturen an dem unter der Wagenremise und Gartengrund bis zum

Mühlbache hinziehenden öffentlichen Kanal die Aufbrechung und Aushebung der denselben bedeckenden Erd- und Schuttmauer in der ganzen Länge des dem Besitzer Franz Peyrleitner gegenwärtig eigenthümlichen Grundes, sowie auch in der zur Reparaturvorname erforderlichen Breite unweigerlich und auf seine Kosten vorzunehmen und nach geschehener Herstellung die Überdeckung des Kanals mit Erde und Schutt wieder zu bewerkstelligen, welches vermög gerichtlicher Bewilligung dd 8. Oktober 1842 Z 2750 als Reallast intabulirt wurde.“

34. Nr. 71 Steyrdorf, Besitzer Mathias Meidinger, Haftung: „Der Besitzer ist verbunden, das Thor, wie es beim Kauf beschaffen war, immer im guten Stand herzuhalten, weil die Strasse durchführt, nur erwiesene Verletzungen durch Fuhrleute reparirt die Stadtgemeinde. 2. Diese bürgerlich gemachte Realität unterliegt allen bürgerlichen Lasten, ist jedoch durch 5 Jahre vom 4. April 1810 als den Tag der Ratifikation bis 1815 steuerfrei und darf hiebei ohne magistratliche Genehmigung kein Bau vorgenommen werden.“

35. Nr. 197 bei der Steyr, Besitzer: der Milde-Versorgungsfond, Haftung: Der Besitzer ist schuldig, die nach der Länge des Gartens an der Mittagsseite befindliche Wasserschlacht auf eigene Kosten immer in guten Stand herzuhalten.“ Hiebei bemerkt Referent, daß nach der, in der Sektion vom G.R. Dr. Hochhauser gesprochenen Ansicht es wünschenswerth wäre, daß die zwischen der Gemeinde der Wehrgraben-Commune und den Interessenten am Wehrgraben im Vergleichswege seiner Zeit abgeschlossenen Abmachungen ins neue Grundbuch eingetragen würden.

37. Nro. 225, Besitzer: Anton Rettenhuber, Haftung: „Dem Besitzer dieser Realität wurde der bei dem Hause befindliche Stadtgrund zur Benützung eines Gartl gegen jährlichen Grundzins 30 xr C.M. und gegen die in der magistratlichen Erledigung vom 26. Mai 1820 bezeichneten Verbindlichkeiten überlassen.“

38. Nr. - bei der Steyr Besitzer österreich. Waffenfabrik, Haftung: „Der Besitzer ist nach dem dritten Abschnitte des Kaufvertrages schuldig, die an das Wiesel anstossende Wasserschlacht in guten aufrechten Stand herzuhalten, ferner laut nachträglicher Erklärung verbunden, die Flösse bei der Holzflössung in diese Wiese zur Ausbringung des Holzes einzulassen.

39. Nr. 291 Wieserfeld, Besitzer: Alois und Juliana Heindl, Haftung: „Der Besitzer, seine Erben und Nachfolger sind schuldig, wegen des geniessenden Überwassers von dem Gemeindebrunnen in Wieserfeld sowol die Brunnröhr von des Krennmülers Brunnen an, bis in sein Brunnkorb, in welchen das Einrinnen nachdem Verhältnis der Brunnröhren vergrößert werden muß, als auch der steinerne Brunnkorb selbst und seine in dasselbe eingesetzte Pumpen, dann auch das ebenfalls wie das Einrinnen zu vergrößernde Ausrinnen und von diesen bis für seine Hausmauer hinaus die einzulegende schiefe Röhre auf seine Kosten herzustellen und jederzeit im guten Stande herzuhalten, im Nichtbefolgungsfalle aber obiger Verbindlichkeit solle der Besitzer auf immer des Wassergenusses verlustig sein.

40. Nr. 402 in Aichet Besitzer: Josef und Theresia Lehner, Haftung: „Den 18. April 1840 wurde vermög gerichtlicher Bewilligung ddo 30. März 1840 Z 925 die von den Josef und Theresia Bachmayr'schen Eheleuten für sich und ihre Besitzesnachfolger ausgestellte Erklärung vom 20. März 1840, womit die auf den bei diesem Hause befindlichen Grund entspringenden Wasserquelle, die dabei befindliche Brunnstube und der Graben, wo die Wasserleitung fortgeht, als Eigenthum der Brunnngemeinde Steyrdorf, Wieserfeld und Aichet resp. der Stadt Steyr erklärt wurde, womit die Besitzer dieses Hauses schuldig sind, alle in dieser Erklärung sub Post 1 bis inclusive 4 enthaltenen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Wasserquelle der Brunnstube, des Grabens, des Kellers und der Wasserleitung überhaupt vollen Inhaltes als Reallast intabulirt.“

41. Nro. 394 Aichet, Besitzer Josef und Maria Haslinger, Haftung: „Der Besitzer Georg Neubauer für sich und seine Nachfolger macht sich verbindlich, die Abänderung der Brunnstube in seinem Garten

dermal auf seine Kosten herzustellen und in der Folge zur Reparatur oder neuen Herstellung der Brunnstube 2/3 der Kosten zu bestreiten.“

42. Nr. 111 Steyrdorf, Besitzer: Johann u. Josefine Gruber. Haftung: „Der Besitzer ist verbunden, diese bürgerlich gemachte Realität immer im guten Stand herzuhalten und hiebei, ohne magistratliche Bewilligung keinen Bau zu führen, übrigens unterliegt selbe allen Lasten, ist jedoch durch 5 Jahre vom 4. April 1810 als der Tag der Ratifikation bis dahin 1815 steuerfrei.“

Bei der hierüber erfolgenden getrennten Abstimmung über jede einzelne Post wird die Übertragung derselben ins neue Grundbuch konform dem Antrage der Sektion beschlossen mit Ausnahme der Post 27, hinsichtlich deren vom Gemeinderate die Nichtübertragung beschlossen wird.

Referent stellt sohin schließlich Namens der Sektion den Antrag:

„Über den 1. Theil der vorliegenden Note des h. k. k. kreisgerichtlichen Präsidiums vom 28. Mai 1879 Z 1286 wird die entworfene Erklärung dem löblichen Gemeinderathe zur Genehmigung mitgetheilt. Hinsichtlich der Übertragung oder Nichtübertragung spezieller Haftungen in das neue Grundbuch bei den bezeichneten Realitäten ist das vorliegende Verzeichnis postenweise mit der getroffenen Verfügung versehen worden.“

Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben. Z 5959.

II. Section

6. G.R. Leopold Huber verliest den Bericht des städtischen Cassaamtes über die Cassegebarung im Monate Mai 1879, wonach sich die Einnahmen in diesem Monat auf 13297 fl 76 xr und die Ausgaben auf 9026 fl 9 xr bezifferten und für den Monat Juni in baarer Kassarest von 11566 fl 75 1/2 verblieb, wovon 5000 f behufs der Interessenzahlung im Monate Juli in der Sparkasse fruchtbringend angelegt seien. Referent bemerkt, daß das Cassa-Journal von den G.R. Franz von Jäger, Perz und Ploberger geprüft und richtig befunden worden sei. Wird zur Kenntnis genommen. – Z. 6023.

7. 8. (Bei diesen Punkten treten die Gemeinderäte Haller und Anton v. Jäger gemäß § 67 G.St. ab.) G.R. Leopold Huber verliest das Gesuch des Herrn Josef Haller, mit welchem derselbe um Ermässigung der ihm für seine Hütte auf dem Seidlfelde vorgeschriebenen Jarmarkts-Platz-Gebühr nachsucht, bemerkt, daß ein gleiches Ansuchen auch von Herrn Josef Baumgartner vorliege; führt an, daß Herr Haller früher für die betreffenden Hütten 10 f 24 x und Herr Baumgartner 20 fl 48 x zu zahlen gehabt hätten, während ihnen jetzt hiefür ein Betrag von 18 fl 29 x beziehungsweise 31 fl 96 vorgeschrieben sei, erwähnt weiters, daß wol der Tarif hierüber vorliege, daß aber die Sache noch einer genaueren Bemessung unterliege, nachdem auch die Eintheilung des Tarifes nicht so genau ersichtlich sei und derselbe nach Verhältnis der offenen Stände eine Abänderung bedürfe und stellt sohin namens der Sektion den Antrag auf Vertagung dieses Gegenstandes auf die nächste Sitzung, um hierüber die näheren Erhebungen pflegen zu können. Beschluß nach Antrag. – Z. 6300 u. 6506.

9. G.R. Leopold Huber führt an, daß von Seite der kk. Telegrafendirektion Linz die Mittheilung eingelangt sei, wonach dieselbe die von der Gemeinde im Exzölestinergebäude für das Telegrafenam Steyr gemieteten Lokalitäten der Gemeinde mit 1. August wieder zur Verfügung stelle und hiezu namens der Sektion nachstehendes

„Über die Bekanntgebung vom kk. Handelsministeriums über die Räumung der Lokalitäten im Exzölestinergebäude bis Ende Juli, beantragt die Sektion, daß nachdem der Mietvertrag mit der kk. Telegrafendirektion in Linz ohnehin bis 16. Juni abläuft, genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und diese Lokalitäten nach der Räumung zu besichtigen und selbe zu Schulzwecken zuzuführen.“

G.R. Breslmayr stellt die Frage, ob denn keine Kündigung durch den Vertrag festgesetzt sei, worüber vom Schriftführer der § 1 des diesfälligen Vertrages vorgelesen wird, welcher lautet:

„Vermiethet die Stadtgemeinde Steyr in Oberösterreich auf Grund des in der Gemeinderats-Sitzung vom 17. Mai 1878 gefaßten Beschlusses im zweiten Stockwerke des Exzölestinergebäudes, Haus N. 134 in der Berggasse zu Steyr zur weiteren Unterbringung der kk Telegraf Station in Steyr, sowie als Wohnung des kk Telegrafenamtsleiters nachbenannte, in der unten eingezeichneten Planskizze verzeichnete Lokalitäten und zw. die Zimmer A, B, C, D, E und F, die Küche G den Corridor H, den Abort J, nebst einen versperrbaren Dachboden und Kellerraum vom ersten August 1878 (siebzigacht) an, bis einunddreißigsten Juli 1879 (siebzig neun) gegen den in halbjährigen Vorhineinraten zu zahlenden Jahresmietzins vom 400 fl lese: Vierhundert Gulden österr. Währung an das kk Telegrafenerar.“

Der Antrag der Sektion wird angenommen. – Z. 6420.

III. Section

G.R. Reder bemerkt, daß er der Sektions-Sitzung nicht habe beiwohnen können, daher er das Referat über die der 3. Sektion zugewiesenen Geschäftstücke dem G.R. Josef Huber übertragen habe.

11. G.R. Josef Huber verliest eine Eingabe der Frau Josefa Rosenauer, mit welcher sie zu Folge erhaltenen Auftrages von Seite der Gemeindevorsteherung, die vor ihrem Hause angepflanzten Bäume zu entfernen oder um deren Belassung beim Gemeinderath einzuschreiten, die Bitte stellt, diese Bäume auf ferner daselbst belassen zu dürfen und stellt hiezu namens der Sektion den Antrag:

„Die Verfügung der Gemeindevorsteherung aufrecht zu erhalten, die löbliche Gemeindevorsteherung möge für die Entfernung der Bäume Entscheidung treffen.“

G.R. Anton v. Jäger glaubt, es wäre passender, wenn ihr gestattet würde, die Bäume im Herbste auszugraben, weil sie dieselben dann doch verwerten könnte, während sie sonst zu Grunde gehen würden; er stellt daher den Antrag, sie zu beauftragen, diese Bäume im Herbste zu entfernen.

G.R. Pointner wünscht die Verlesung der Anzeige, welche zur Aufforderung der Gemeindevorsteherung den Anlaß gegeben habe, und bemerkt nach erfolgter Verlesung, es falle ihm in der Eingabe der Gesuchstellerin nun auf, daß dieselbe behaupte, die Bäume ständen auf ihrem Grunde.

Der Vorsitzende bemerkt, daß der Gesuchstellerin seinerzeit nur bewilligt worden sei, Bänke provisorisch aufzustellen; eine provisorische Aufstellung der Bäume könne man aber nicht bewilligen, daher man selbe gänzlich entfernen lassen müßte, umsomehr, als sie auch in der Strasse ständen und daher ein Verkehrshemmnis bilden.

G.R. Mayr bemerkt, daß Frau Rosenauer eben vor die Bänke Bäume gepflanzt habe, worüber erst die Anzeige erstattet worden sei; er fragt hiebei, ob dieser Grund ihr gehöre, weil sie dies behaupte.

Der Vorsitzende bemerkt, daß dieses nicht Gegenstand der heutigen Verhandlung sei und bringt den Sektionsantrag zur Abstimmung, der mit der Modification des G.R. Anton v. Jäger, und zwar unter Festsetzung eines Termines bis spätestens November einstimmig angenommen wird Z 6179.

12. G.R. Josef Huber verliest nachstehenden Bericht:

„BA Z 389 - Löbliche Gemeindevorsteherung!

Bei der im vorigen Monate beim kk Kreisgerichte erfolgten Besitzthumerhebung in der Gemeinde St. Ulrich sind vom Gefertigten und den Herrn Gemeinderäten Josef Haller und Josef Reder nachstehende Grundparzellen als Eigenthum der Stadtgemeinde Steyr angegeben worden:

Parzell. Nr. 263 städt. Wald - 9 Joch 176 □°

dt. " 1094 " " 6 " 505 □°

Parzelle Nr. 1093 städt. Wiese Joch 103 □°
dto. " 1038 " " " 70 □°
dto. " 1177 " " " 29 □°

Nachdem von Seite des Grafen Lamberg die Parzelle Nro. 1083 ebenfalls als Eigenthum desselben erklärt wurde und auch die Gemeinde St. Ulrich den durch den städt. Wald Parzelle 1094 führenden in der Katastralkarte nicht ersichtlichen Weg, als solchen ausgeschieden haben wünscht, da derselbe zur Communication mit den oberhalb des Waldes befindlichen Grundbesitzern unbedingt notwendig sein soll, so wurde von den anwesenden Vertretern der Stadtgemeinde Steyr zu Protokoll gegeben, daß diese Angelegenheit zuerst dem löblichen Gemeinderate vorgelegt werden muß, da die Vertreter diesbezüglich keine Vollmacht besitzen. Ausserdem wurde von den Vertretern der Stadtgemeinde Steyr das Ersuchen bestellt, daß die Catastralkarte in der Nähe der städt. Parzelle 1177 ergänzt werden möge, da der bestehende Wassergraben in derselben nicht ersichtlich ist. Indem ich das zur gefälligen Kenntniss bringe, ersuche ich zugleich um die Vorlage dieser Angelegenheit an den löblichen Gemeinderath und seinerzeitige Bekanntgabe des gemeindeämtlichen Beschlusses an das Kreisgericht, Bureau Nro. VII. Stadt. Bauamt Steyr am 14. Juni 1879. Bogacki.“

Hiezu stellt Referent namens der Sektion den Antrag, daß eine commissionelle Verhandlung eingeleitet werden möge, um die Grenzen dieser Parzelle richtig auszutragen.
Beschluß nach Antrag – Z. 6463.

13. 14. G.R. Josef Huber verliest eine Zuschrift des hochwürdigen Herrn Vorstadtpfarrers, mit welchen derselbe die Bitte stellt, es möge ihm gestattet werden, die Abzweigung aus der zum Exjesuitengebäude führenden Wasserleitung jetzt vornehmen zu dürfen, bemerkt, daß die Kosten der Instandsetzung der ganzen Wasserleitung von der Brunnstube bis zum Exjesuitengebäude nachdem vorliegenden Kostenvoranschläge des städtischen Bauamtes sich auf 2792 fl beziffere, wovon 1728 fl auf die Gemeinde Steyr und 1064 f auf Herrn Ferdinand Edlbauer entfallen und verliest sohin den Bericht des städt. Bauamtes, welcher lautet:

„BA Z. 374. Löbliche Gemeindevorsteherung!

Mit Bezug auf den Auftrag vom 24. Jänner I.J. Z 10091 beere ich mich beigeschlossen den Kostenvoranschlag für die Herstellung der Wasserleitung von der Brunnstube beim Hause Nr. 491 in Aichet bis zum Exjesuitengebäude vorzulegen und zu bemerken, daß bezüglich der Beitragsleistung von Seite des Herrn Ferdinand Edlbauer neuerdings eine Unterhandlung auf Grund dieses Kostenvoranschlages gepflogen werden müßte, da derselbe mit einer Neuherstellung der gemeinschaftlichen Wasserleitung laut mündlicher Erklärung desselben nicht einverstanden ist. Schließlich wird zur gefälligen Kenntniss gebracht, daß im Präliminare pro 1879 für die Herstellung dieser Leitung den Betrag von fl 1500 eingesetzt erscheint, in welchen jedoch die Neuherstellung der Leitung durch die buckelige Wiese nicht inbegriffen war, was im vorliegendem Kostenvoranschläge berücksichtigt ist.

Städt. Bauamt Steyr am 10 Juni 1879. Bogacki.“

Hiezu stellt Referent namens der Sektion folgenden Antrag:

„Nachdem Herr Edlbauer noch keine Äusserung abgegeben hat, aber zu neu Herstellung der Wasserleithung von der Brunnstube in Aichet bis zu seinen Hause die von Bauamt erhobenen Betrag von 1064 fl leisten will, so beantragt die Sektion die neu Herstellung der Wasserleitung von Hause des Herrn Edlbauer bis zu Exjesuitengebäude, sowie die Herstellung der Wasserbassin in Exjesuitenhofe sofort herstellen zu lassen und die Arbeit in Offertwege zu vergeben. Die erhobenen Kosten hiefür stellen sich auf 664 f.“

G.R. Gründler fragt, wie das Bassin hergestellt werde, ob dasselbe im Innern des Hofes oder von Aussen zugänglich gemacht wurde, worüber Referent bermerkt, daß der Auslauf am jetzigen Platze

hergestellt werde. Dieses Wasserreservoir könne zugleich zu Feuerlöschzwecken benützt werden. Die Herstellung dieser Leitung koste 427 fl, jene des Bassins 237, daher im Ganzen 664 fl.

G.R. Franz v. Jäger fragt, ob diese Leitung eine privat oder eine städtische sei und will nach erhaltener Aufklärung hierüber gegen die Instandsetzung dieser Wasserleitung sich aussprechen, worüber derselbe vom Vorsitzenden darauf verwiesen wird, daß diese Instandsetzung eine bereits vom Gemeinderathe beschlossene Sache sei, daher über diese Frage der Herstellung weiter gar nicht mehr verhandelt werden könne. Heute handle es sich vielmehr darum zu beschliessen, ob vorderhand das Stück vom Hause des Herrn Edlbauer bis zum Exjesuitengebäude herzustellen sei, nachdem die Frage der Beitragsleistung erst mit Herrn Edlbauer ausgetragen werden müßte. Nun liege es im Interesse der Gemeinde, daß der Brunnen, den sie habe, auch Wasser gebe; insbesondere aber soll man mit Rücksicht auf die Verwendung dieses Wasserbehälters für Feuergefahr schon gar nicht mit der Wiederherstellung warten, indem gerade dort noch manche gefährliche Plätze und Objekte seien, bei denen durch schnell herbeigeschafftes Wasser großes Unglück verhütet worden könnte. Die Angelegenheit soll daher nach seiner Meinung gar keinen Aufschub erleiden. G.R. Mayer macht aufmerksam, daß in dem Sektions Antrage eine Bestimmung über das Ansuchen des hochwürdigen Vorstadtpfarramtes getroffen sei und glaubt, man könnte demselben jetzt gleich die Abzapfung bewilligen.

G.R. Gründler bezeichnet es als wünschenswerth, daß jedenfalls bei der Röhrenlegung gleich auf die eventuell zu bewilligende Abzapfung zum Vorstadtpfarrhofe Rücksicht genommen werde.

G.R. Pointner fragt, ob gegenwärtig der Wasserzufluss von der Brunnstube bis zum Hause des Herrn Edelbauer, so ergiebig sei, daß auch noch für die Fortführung der Wasserleitung, die zum Exjesuitengebäude so viel Wasser erübrige, daß die Auslagen von mehr als 600 fl auch gerechtfertigt erscheinen. Er habe nämlich gehört, daß die Leitung schon bis zum Hause des Herrn Edelbauer sehr schadhaft sein soll; wenn aber der Wasserzulauf so bedeutend sei, daß damit beide Objekte versorgt werden könnten, so wäre er allerdings auch dafür, daß die beantragte Herstellung in Angriff genommen werde.

Der Vorsitzende erwiedert hierauf, daß bis zum Hause des Herrn Edlbauer $\frac{1}{4}$ " Röhren gelegt sein. Nun seien vom Bauamte für die Reconstruction 2 " Röhren beantragt, daher für die Fortführung bis zum Exjesuitengebäude jedenfalls starke Röhren eingelegt werden müssen. Herr Edelbauer habe nur auf $\frac{1}{3}$ des Wasserzuflusses Anspruch und müsse daher bei seinem Hause ein Wechsel angebracht und dafür gesorgt werden, daß derselbe vom zufließenden Wasser nur $\frac{1}{3}$ erhalte, während $\frac{2}{3}$ zur Verfügung der Gemeinde bleiben müßten.

G.R. Franz v. Jäger glaubt, daß man doch zuerst die Herstellung vom Ursprung der Quelle machen solle, damit die 600 fl nicht vielleicht umsonst ausgegeben würden.

Der Vorsitzende betont dem entgegen, daß bis zum Hause des Herrn Edelbauer das Wasser jedenfalls zuflüsse, nur von dort weg sei die Leitung so besonders schadhaft; bei ihrer Wiederherstellung würde jedenfalls für die Gemeinde genügend Wasser erübrigen.

G.R. Josef Huber bemerkt, daß die Abzweigung der Leitung zum Vorstadtpfarrhofe eigentlich eine Angelegenheit sei, welche für sich allein zu behandeln sei, er stelle daher den Antrag, selbe auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen, bis wohin auch die Unterhandlungen mit Herrn Edelbauer zu Ende geführt sein könnten.

Der Antrag der Sektion dem Zusatzantrag des G.R. Josef Huber wird angenommen. – Z. 6245 – 6338.

15. G.R. Josef Huber verliest nachfolgender Bericht des städtischen Bauamtes:

„BA Z 388. Löbliche Gemeindevorsteherung. In Ergänzung des Auftrages vom 14. Mai 1878 Z 5636 wird hiemit auf Grund der protokollarischen Erklärung vom 2. Oktober 1878 ad Z 10555 der auf das Aufstellungsrecht verzicht geleisteten Markthüttenbesitzer auf dem Stadtplatze vorgelegt. Entsprechend dem beigeschlossenen Plane sollen nachstehende Markthütten umgesetzt werden:

1. Markthütte Nr. alt/neu 56/57/9, auf die Stelle der gewesenen Markthütte N. 12 (alt) als Eckhütte.
2. " " " 62/10 dt dto anschliessend an die vorstehende Markthütte.
3. " " " 87/31 auf die Stelle der gewesenen Markthütte Nr. 33 alt.

4. Markthütte No. alt/neu 58/63 auf die Stelle der versetzten vorhergehenden Markthütte No. 87 alt.
5. " " " 60/77 auf den bisher freien Platz hinter den Markthütten No. 89/91 alt.
6. " " " 59/78 auf den bisher freien Platz hinter den Markthütten Nr. 88/89 alt.
7. " " " 2/86 auf die Stelle der gewesenen Markthütte No. 104 alt.
8. " " " 1/88 auf die Stelle der gewesenen Markthütten N. 106 u. 107 alt.
9. " " " 61/95 am Eck hinter der Hütte N. 77 alt.

Schließlich erlaubt sich der Gefertigte auf die bisherige Marktgebühr für die Hafnerstände aufmerksam zu machen, welche ohne Rücksicht auf die eingenommene Fläche mit 1.05 fl bestimmt ist. Bereits im Berichte vom 27. September 1878 Z 10555, hat der Gefertigte auf diesen Übelstand hingewiesen und beantragt, daß für die Hafnerstände die Marktgebühr nach dem Flächenraume bestimmt werden möge und mit Rücksicht auf den geringen Werth der Waare 2 1/2 xr pr □m und 10 % von der Marktgebühr als Wachtgeld einzuheben vorgeschlagen.
Städt. Bauamt Steyr am 13. Juni 1879. Bogacki.“

Referent läst hiezu den vom Bauamte vorgelegten Plan im Gemeinderate circuliren und beantragt namens der Sektion: „Über die vom Amte eingebrachte Aufstellung der Markthütten nach vorliegendem Plan zu genehmigen und bezüglich des Antrages der Gebühr der Hafnerstände der zweiten Sektion zu übertragen.“

Der Vorsitzende bemerkt, es werde den Mitgliedern des Gemeinderathes bekannt sein, aus welchem Grunde das Bauamt den vorliegenden Bericht eingebracht habe. Es seien nämlich viele Plätze zwischen den einzelnen Markthütten in Folge Auflassung einiger frei geworden und habe es sich hiedurch als möglich gezeigt, mit Rücksicht auf die Passage eine bessere Anordnung in der Aufstellung der Hütten zu treffen. Man habe daher mit den Besitzern jener Hütten, welche selbe nicht mehr aufstellten, Unterhandlungen gepflogen und auf die hierüber eingelangten Verzicht-Erklärungen stütze sich die vom Bauamte beantragte Ausgleichung hinsichtlich der Aufstellung der Markthütten, die er für nothwendig und durchwegs praktisch finde.

G.R. Gründler will über den Tarif für die Jarmarkthütten sprechen, worüber aber der Vorsitzende aufmerksam macht, daß dieser Gegenstand ohnehin durch den Sektions Antrag der 2ten Sektion zur Beratung zugewiesen erscheine und den Sektionsantrag zur Abstimmung bringt, welcher angenommen wird - Z 6337.

16. G.R. Josef Huber verliest nachstehenden Bericht.

„L. A. Z. 409. Löbliche Gemeindevorsteherung.

In Ausführung des am 22. d. M. vom Bau-Rapporte gefaßten Beschlusses beert sich das Bauamt im Nachstehenden den Kostenvoranschlag für die Renovirungsarbeiten etc. im Ratssaale vorzulegen.

1. Herstellung eines harten Fußbodens 855 □ Met. à 3 fl 33	284 fl 71 xr
2. Anschaffung eines Ofens	180 fl
3. Anschaffung eines Hufeisenförmigen Tisches	100 fl
4. Anschaffung der Sessel (30 Stück) à 6 fl und 1 Stück Fauteuil à 15 fl	195 fl
5. für Zimmermalerarbeiten	100 fl
	Summa 859 fl 71 xr

Städt. Bauamt Steyr am 23. Juni 1879. Bogacki.“

Referent stellt hiezu namens der Sektion den Antrag auf Durchführung dieser Renovirungsarbeiten und sei die Ausführung derselben im Offertwege auszuschreiben.

G.R. Gründler wäre dafür, daß mit der beantragten Renovirung noch gewartet werde, nachdem im Präliminar hiefür nicht vorgesorgt und der Aufwand doch eine bedeutende Summe sei, er sei daher mit der Ausführung dieser Darstellung im heurigen Jahre nicht einverstanden und würde daher beantragen, die Kosten hiefür ins Präliminar für das Jahr 1880 einzusetzen.

G.R. Reder wäre für den Fall, daß schon nicht die ganze Herstellung genehmigt würde, wenigstens dafür, daß ein neuer Fußboden gemacht und der hufeisenförmige Tisch nebst neuen Sesseln angeschafft würde dieß sei gewieß kein Luxus mehr; auch der Ofen zale sich in zwei Jahren durch Holzersparnis ab; übrigens würde sich empfehlen, die Arbeit gleich im Ganzen zu machen, wodurch wieder für lange Zeit gesorgt wäre.

G.R. Josef Huber möchte sich den Ausführungen des G.R. Reder anschliessen. Der Rathsaal macht durchaus keinen angenehmen Eindruck mehr, er sei sehr zerklüftet und zersprungen, die Wände bedürfen einer Reparatur; man solle, statt jedes Stück einzeln zu machen, gleich alles gründlich durchführen, wonach man dann für längere Zeit Ruhe habe. Diese Herstellungen seien kein Luxus mehr.

G.R. Leopold Huber schließt sich dem Antrage des G.R. Gründler an. Allerdings sei die Setzung eines neuen Ofens sehr wichtig und konnte selber gleich gemacht werden, weil dann schon im nächsten Winter sich ein Ersparnis an Holz ergebe, hinsichtlich der übrigen Herstellungen wäre er auch für deren Einsetzung ins nächste Präliminar, weil es besser sei, wenn man für solche Auslagen im Präliminar Vorsorge getroffen habe, da ohnehin oft unvermutete Auslagen dazu kommen.

G.R. Pointner bemerkt, daß, nachdem die Herstellungen nicht unbedingt notwendig seien, sondern doch nur zur Verschönerung dienen und einige Mitglieder des Gemeinderathes das gerechtfertigte Bedenken hätten, daß hiefür im Präliminar nicht vorgesorgt sei, es nach seiner Meinung nichts verschlage; wenn man diese Herstellung für das nächste Jahr aufschiebe, nur wäre er auch dann dafür, daß auf mit der Setzung eines neuen Ofens gewartet werde. Das etwas geschehen müsse, sehe jeder ein; wenn aber nach dem Präliminar die Mittel nicht vorhanden seien, so könnte man die Sache für hinsichtlich der übrigen Herstellungen wäre er auch für deren Einsetzung ins nächste Präliminar, weil es besser sei, wenn man für solche Auslagen im Präliminar Vorsorge getroffen habe, da ohnehin oft unvermutete Auslagen dazu kommen.

G.R. Pointner bemerkt, daß, nachdem die Herstellungen nicht unbedingt notwendig seien, sondern doch nur zur Verschönerung dienen und einige Mitglieder des Gemeinderathes das gerechtfertigte Bedenken hätten, daß hiefür im Präliminar nicht vorgesorgt sei, es nach seiner Meinung nichts verschlage; wenn man diese Herstellung für das nächste Jahr aufschiebe, nur wäre er auch dann dafür, daß auf mit der Setzung eines neuen Ofens gewartet werde. Das etwas geschehen müsse, sehe jeder ein; wenn aber nach dem Präliminar die Mittel nicht vorhanden seien, so könnte man die Sache für das nächste Jahr lassen; wenn aber nach dem Vermögensstand der Gemeinde es möglich sei, die Herstellung jetzt zu veranlassen und der Gemeinderath im Prinzipe für die Anschaffung sei, so sei es freilich gleichgültig, ob selbe heuer oder im nächsten Jahre gemacht würde. Dieser Vermögensstand werde aber nicht konstatirt sein.

Der Vorsitzende glaubt, es könnte im Prinzipe ausgesprochen werden, daß für diese Auslagen pro 1880 Bedacht genommen und die Herstellung im nächsten Frühjahre veranlaßt werde, im Übrigen sei auch er der Ansicht, daß man entweder die Renovirungen alle auf einmal machen oder selbe ganz unterlassen solle, weil sonst die einzelnen Objekte nicht zusammenpassen. Es sei richtig, daß es die Gemeinde nicht unglücklich machen würde, wenn die Anschaffung heuer erfolge; aber wenn schon der Gemeinderath der Ansicht sei, hiefür erst im Präliminare Vorsorge zu treffen, so sei auch er damit einverstanden und beantrage er daher, es sei die Renovirung des Ratsaales nachdem vom städtischen Bauamte vorgelegten Kostenvoranschlag im Frühjare 1880 durchzuführen, und seien die Kosten hiefür ins Präliminar für dieses Jahr einzusetzen.

Dieser Antrag wird mit Majorität angenommen. - Z 6245.

17. G.R. Josef Huber verliest nachstehenden Bericht des städtischen Baumtes:

„B.A. Z. 410. Löblicher Gemeindevorsteherung!

Bei der Aufnahme des Inventars im hiesigen Stadttheater hat der Gefertigte die Wahrnehmung gemacht, daß an vielen Einrichtungsstücken Reparaturen unbedingt vorgenommen werden müßten, wenn dieselben auf längere Zeit erhalten bleiben sollten. Ausserdem ist der Zustand des Theaters und der Nebenlokalitäten in derartiger, daß vor der nächsten Theater-Saison eine gründliche Reinigung

und Färbelung der Wände veranlaßt werden müßte. Ich stelle daher den Antrag auf Ausführung dieser Arbeiten in eigener Regie. Städt Bauamt Steyr am 23. Juni 1879. Bogacki."

Referent bemerkt daß das Inventar vorliege und stellt sohin namens der Sektion den Antrag:

„Die aller notwendigsten Reparaturen an den Theater, wie z.b. weißnen, reinigen und diversen Ausbesserungen dem löblichen Gemeinderat anzuempfehlen. Die Kosten hierüber dürften 200 fl nicht übersteigen.“

Der Vorsitzende bemerkt, daß es ausserordentlich schwierig sei, die Kosten dieser Reparatur genau anzugeben; er habe diesfalls durch den städtischen Ingenieur die Erhebungen eingehend pflegen lassen und glaube derselbe, daß die Kosten vielleicht nicht einmal arg über 100 fl steigen würden. Bei der von der Sektion ausgesprochenen Summe könne aber bestimmt behauptet werden, daß sie nicht überschritten würde, indem es durchgehend nur kleine und ganz besonders notwendige Ausbesserungen seien.

Der Antrag der Sektion wird einstimmig angenommen - Z 6671.

18. G.R. Josef Huber verliest nachstehendes Schreiben:

„Löbliches Bürgermeisteramt Stadt Steyr.

In höflicher Beantwortung Ihres geschätzten vom 26. v. M. Z 5745, beere ich mich in der Anlage einen Ausweis über meinen dortigen Pflasterstein-Vorrat zur gefälligen Einsicht zu übersenden und wäre mir sehr angenehm, wenn sich für dieselben endlich Verwendung finden würde, daher auf dieselben zu folgende billige Preise offerire u. zw.:

7 " Würfel à Stück 18 xr

5 7/9 " à " 18 xr

9 " Trottoir à " 12 xr

Ordinäre à 6 xr

zur geneigten Abnahme dieser Steinsorten, als auch für weitere sonstigen geerten Anträgen mich bestens empfehend, zeichne mit vorzüglicher Hochachtung Anton Poschascher. F. Mayr.“

Referent bemerkt, daß laut dem, den Schreiben beiliegenden Verzeichnisse 177 Stück 7 " Würfel, 1024 Stück 5 7/9 " Würfel 322 Stück Trottoir und 377 Stück ordinäre vorhanden seien und stellt namens der Sektion den Antrag, die vorhandenen Pflastersteine nach den vom Herrn Poschascher gestellten Preis, um den Betrag von 277 fl 44 x zu übernehmen.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß diese Steine schon längere Zeit hier in Steyr am Lager liegen.

G.R. Gründler wünscht, daß diese Steine hinsichtlich ihrer Zal revidirt werden, indem vielleicht nicht mehr soviel vorhanden seien als Poschascher glaube; es sei daher nothwendig, selbe bei der Übernahme zu zählen.

Der Vorsitzende erwiedert, es sei selbstverständlich, daß von Seite des Bauamtes eine genaue Übernahme veranlaßt werde.

G.R. Josef Huber bemerkt, daß die Zählung durch den Herrn Ingenieur bereits stattgefunden habe, wonach 1201 Stück zu 18 x, 322 Stück zu 12 x und 377 Stück zu 6 x vorrätig seien, was eine Summe vom 277 fl 44 x.

G.R. Reder bezeichnet es als wünschenswert, diese Steine anzukaufen, weil man immer einen Vorrath brauche.

Der Antrag der Sektion wird angenommen. – Z. 6187.

G.R. Carl v. Jäger macht hiebei auf das miserable Pflaster von Ennsdorf aufmerksam.

G.R. Reder bemerkt hierüber, er habe auch schon oft darauf hingewiesen, aber hiezu reiche der eben angeschaffte Vorrat nicht aus.

G.R. Carl v. Jäger glaubt, man solle dann eine neue Bestellung machen.

G.R. Reder bemerkt, daß auch in der Bahnhofstrasse etwas geschehen müsse, wenigstens könnte das Rieselpflaster aufgerissen und die Strasse beschottert werden. Die Pflasterung mit Würfelsteine würde eben zu viel kosten.

Der Vorsitzende glaubt, daß dieß beim Baurapport besprochen werden könnte, wonach der Herr Ingenieur einen Bericht ausarbeiten würde, der dann auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung gestellt worden könnte.

19. Zu diesem Punkte nämlich:

„Sektionsbericht wegen Einführung der Gasbeleuchtung in die Versuchswerkstätte“ beantragt G.R. Josef Huber die Vertagung dieses Gegenstandes auf die nächste Gemeinderatssitzung, weil die Erhebungen noch nicht vorliegen. Der Vorsitzende bemerkt, daß er diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen werde und ersucht die Mitglieder der 3. Sektion, von denen unter Zuziehung des Gemeinderathes Holub die Erhebungen zu pflegen seien, inzwischen dieselben vorzunehmen - Z 5787.

20. G.R. Josef Huber ersucht den Vorsitzenden, das Schema über die vom Comité beschlossene neue Benennung der Strassen und neue Nummerirung der Häuser vorzutragen, während er selbst nach den Elaborate hierüber die Controlle hiebei führen würde.

Der Vorsitzende bemerkt sohin, daß das Comité es als ein Prinzip aufgestellt habe, es seien sekundäre Gassen nicht mit einer eigenen Benennung zu bezeichnen, sondern in die Hauptstrassen einzureihen, so z. B. wäre nach dem Elaborat des Amtes das Goldschmidgäschen in der Enge mit dieser Bezeichnung beibehalten worden, während das Comité beschlossen habe, es in die neue mit „innere Stadt“ bezeichnete Gasse einzubeziehen. Hienach trägt derselbe das Schema vor und gibt hiezu G.R. Josef Huber die Namen jener Hausbesitzer bekannt, deren Häuser immer den Beginn und das Ende der betreffenden Strasse bilden. Nach diesem Schema haben künftighin folgende Strassenbenennungen zu gelten:

Zwischenbrücken, bisher Platz=Zwischenbrücken mit den Nummern rechtsseitig 1-6 (Karl Stohl bis Stadt-Commune);

Innere Stadt, bisher Enge, Stadtplatz und Grünmarkt, mit den Nummern linksseitig 2-108 (Emil Göppl bis Neuthorgebäude), rechtsseitig 1-195 (Franz Holderer bis Innerberger Aktiengesellschaft);

Untere Quaigasse, mittlere Quaigasse, Eisengasse, bisher obere Quaigasse. Hiezu stellt G.R. Wenhart den Antrag, diese letztere Gasse mit der bisherigen Benennung „obere Quaigasse“ zu bezeichnen, welcher Antrag angenommen wird.

Schulgasse, bisher Berggässchen, mit den Nummern linksseitig 2. (Ignaz Brokschi), rechtsseitig, (Franz Fuchs);

Ennsquai, bisher Schiffweg mit den Nummern rechtsseitig 1-3 (Leopold Kammerhofer und Ignaz Huemer);

Schiffweg, mit den Nummern rechtsseitig 1-11 (Franz Schlader bis Kaspar Geistberger)

Mayrstiege. Hiebei wird beschlossen, diese mit „Bergstiege“ zu benennen;

Pfarrgasse mit den Nummern linksseitig 2-10 (Georg Hörtler bis Meßnerhaus) rechtsseitig 1-17 (Bernadin Rücker bis Josef Burger);

Pfarrstiege, bisher Schmidstiege mit der Nummer rechtsseitig 1 (Karl Mößner);

Pfarrplatz, mit den Nummern rechtsseitig 1-7 (Dr. Emil Haller bis Stadtpfarrthurm);

Berggasse, bisher Schloßberg und Berggasse mit den Nummern linksseitig 2-22 (Anton Spitalsky bis Franz Hörmann), rechtsseitig 1-41 (Graf Lamberg bis Michael Schütz);

Ölberggasse, mit den Nummern linksseitig 2 (Joachim Winternitz) rechtsseitig 1-9 (Franz Högl bis Stadt-Commune);

Franz-Josef-Platz, mit den Nummern linksseitig 2-6 (Theresia Hefner bis Rosina Pierer), rechtsseitig 1-15 (Graf Lamberg bis Bürgerschule);

Schloßleitenstrasse, bisher Voglsang mit den Nummern linksseitig 2-10 (Sebastian Saußgruber bis Waffenfabrik), rechtsseitig 1-13 (Graf Lamberg bis Josef Werndl);

Voglsanggasse, mit den Nummern linksseitig 2-6. (Franz Berglhuber bis Josef Huber), rechtsseitig 1-9 (Johann Mursch bis Waffenfabrik);

Schweizergasse, mit den Nummern linksseitig 2-10 (Guido Schneider bis Josef Werndl);

Villastrasse, bisher ohne Benennung mit den Nummern linksseitig 2-4 (Anton Plochberger u. Johann Berger), rechtsseitig 1-9 (Sparkasse u. Josef Werndl) G.R. Wenhart erklärt, mit der beantragten Benennung dieser Gasse nicht einverstanden zu sein und wird beschlossen selbe „Parkstrasse“ zu nennen.

Schwimmschulstrasse, mit den Nummern linksseitig 2-14 (Schießstätte bis Schwimmschule) rechtsseitig 1-9 (Josef Werndl);

Karolinenstrasse, mit den Nummern linksseitig 2-30 (Waffenfabrik bis August Erber) rechtsseitig 1-39 (Leopold Kammerhofer bis Mathäus Voschütz);

Schießstättstrasse, mit den Nummern rechtsseitig 1-9 (Ignaz Huemer bis August Erber);

Josefstrasse, mit den Nummern linksseitig 2-18 (Ferdinand Haider bis Franz Birke), rechtsseitig 1-29 (Josef Grubmüller - Josef Werndl);

Leopoldstrasse, mit den Nummern linksseitig 2-30 (Josef Grubmüller bis Josef Werndl), rechtsseitig 1-21. (Josef Vögerl bis Ignaz Hager);

Neue-Weltstrasse, mit den Nummern linksseitig 2-22 (Josef Vögerl bis Ignaz Hager);

Fabriksinsel, mit der Nummer rechtsseitig 1 (Waffenfabrik);

Seilerstiege;

Reichenschwallergasse, bisher Bindergässchen mit den Nummern linksseitig 2-12 (Sebastian Knabl bis Juliana Bek), rechtsseitig 1-5 (Florian Spielhofer bis Sebastian Knabl);

Reichenschwallergaben, bisher Hundsgraben mit den Nummern linksseitig 2-18 (Magdalena Stigler bis Christian Hübli), rechtsseitig 1-5 (Zäzilia Baumgartner bis Johann Geresstorfer);

Garstnerstrasse, mit den Nummern linksseitig 2-8 (Karl Zwink bis Heinrich Groß), rechtsseitig 1-9 (Michael Haratzmüller bis Leopold Danner);

Neuluststrasse, mit der Nummer rechtsseitig 1 (Leopold Kammerhofer);

Redtenbacherstrasse, bisher Voitenberg mit den Nummern linksseitig 2-4 (Julius Mikrets und Heinrich v. Kriegshaber). Hiezu stellt Gemeinderat Pointner den Antrag, von der Benennung des Weges nach Neulust Umgang zu nehmen und das Haus des Herrn Leopold Kammerhofer mit der Nummer 1 in die Redtenbacherstrasse einzureichen, welche Antrag angenommen wird.

Schönauerstrasse, mit den Nummern linksseitig 2 (Johann Wosnitzky), rechtsseitig 1-7 (Innerberger Hauptgewerkschaft bis Josef Jochberger);

Ennsweg, mit den Nummern linksseitig 2-22 (Josef Ammerstaller bis Leopold Kamerhofer);

Ennsleitenstrasse, bisher Ennsleiten und Kollergasse mit den Nummern linksseitig 2-44 (Johann Aussermayr bis Mauthaus Schönau), rechtsseitig 1-15 (Johann John bis Michael Buchner);

Bräuerstrasse, mit den Nummern linksseitig 2-8 (Ignaz Graf bis Johann Aussermayr) rechtsseitig 1 (Franz v. Jäger) Hinsichtlich dieser Gasse wird beschlossen, dieselbe aufzulesen, und der darin befindlichen Häuser in die Ennsleitenstrasse einzureihen.

Bahnhofstrasse, mit den Nummern 2-22 (Johann Scholz bis Heitzhaus), rechtsseitig 1-5 (Johann John bis Betriebsdirektions-Gebäude);

Mautgasse, mit den Nummern linksseitig 2-6 (Leopold Reiter bis Josef Derflinger) rechtsseitig 1 (Johann Meidinger);

Feldgasse, mit den Nummern linksseitig 2-10 (Georg Pointner) rechtsseitig 1-13 (Georg Pointner bis Josef Schoiber) Hiebei wird beschlossen, diese beiden Gassen, Mautgasse und Feldgasse zu vereinigen und Feldgasse benennen;

Johannisgasse, bisher Johannis- und Feldgasse mit den Nummern linksseitig 2-32 (Johann Peteler bis Wärterhaus Nr. 16), rechtsseitig 1-9 (Franz Moshammer bis Josef Dörflinger);

Ennsdorferstrasse, bisher Lange Gasse mit den Nummern linksseitig 2-44 (August Dorn bis Johann Haratzmüller), rechtsseitig 1-53 (Faßziehercommune bis Anton Pfügl);

Obere Ortstrasse, mit den Nummern linksseitig 2-56 (August Erber bis Knesek Bartosch) rechtsseitig 1-43 (Josef Mayr bis Josef Stelzermayr);

Untere Ortstrasse, mit den Nummern linksseitig 2-10 (Alois Doppler bis Mathias Huber), rechtsseitig 1-19 (Josef Reder bis Anton Illek),

Ortsquaj, mit den Nummern linksseitig 2-14 (Alois Stiglitz bis Schlüsselhof);

Feuertiege, hiezu wird beschlossen, von einer Benennung dieser Stiege Umgang zu nehmen.

Taborweg, mit den Nummern linksseitig 2 (Todtengräberhäusl), rechtsseitig 1 (Taborthurm);

Gleinkergasse, bisher Kirchengasse und Gleinkergasse mit den Nummern linksseitig 2-50 (Vorstadtpfarrhof bis Severin Dunger), rechtsseitig 1-71 (Exjesuitengebäude bis Schnallenthor). G.R. Wenhart beantragt diese Gasse „Linzerstrasse“ zu benennen, welcher Antrag angenommen wird.

Friedhofstiege, der Gemeinderat beschließt, von einer Benennung dieser Stiege Umgang zu nehmen.

Sierningerstraße, bisher Sierningergasse, Bruderhausgasse, und Aichetergasse, mit den Nummern linksseitig 2-130. (Josef Haller bis Georg Pointner), rechtsseitig 1-149 (Josef Ebner bis Johann Gründling);

Mitter-Gasse, bisher Mittergasse und Schubodengasse mit den Nummern linksseitig 2-48 (Alois Stierhofer bis Johann Mitter), rechtsseitig 1-63 (Josef Loibl bis Alois Reindl) Hiezu bemerkt G.R. Wenhart, daß diese Gasse richtiger zu benennen wäre Mitterer Gasse, während der Vorsitz beantragt, dieselbe Mittlere Strasse zu benennen. Der Antrag des G.R. Wenhart bleibt in der Minorität und wird beschlossen, dieselbe Mittlere-Strasse zu benennen.

Wieserfeld, mit den Nummern linksseitig 2-32 (Johann Rodler bis Teufelmayr Karl), rechtsseitig 1-49 (Theresia Kieberger bis Primus Stornigg);

Mehlgraben, mit den Nummern linksseitig 2-4 (Julius Herburger bis Georg Schiesser), rechtsseitig 1-9 (Franz Lachbauer bis Kaspar Welzebach);

Wolfingerstrasse, mit den Nummern 2-10 (Georg Hupfer bis Preßhaus), rechtsseitig 1-11 (Josef David Neumayr bis Zieglstadlhäusl);

Fabriksstrasse, bisher Badgasse mit den Nummern linksseitig 2-26 (Johann Doppler bis Waffenfabrik), rechtsseitig 1-49 (Stefan Schmidinger bis Waffenfabrik). Der Gemeinderat beschließt diese Strasse „Waffenfabriksstrasse“ zu benennen.

Wehrgrabenstrasse, bisher bei der Steyr mit den Nummern linksseitig 2-78 (Waffenfabrik bis Simon Pferschinger), rechtsseitig 1-29 (Alois Stierhofer bis Beneficiatenhaus zu St. Anna);

Waffenfabriksstraße, mit den Nummern linksseitig 2-10 (Waffenfabrik), rechtsseitig 1-19 (Gasfabrik bis Waffenfabrik). Der Gemeinderat beschließt diese Strasse „Gasfabrikstrasse“ zu benennen.

Papiermülstrasse mit den Nummern linksseitig 2-12 (Leopold Putz bis Franz Hoffmann), rechtsseitig 1-11 (Leopold Putz bis Franz Hoffmann);

Hammerschmidberg, mit den Nummern rechtsseitig 1-11 (Georg Schartner bis Theresia Osterberger). Der Gemeinderat beschliesst diese beiden letztgenannten Strassen in eine zusammen zu ziehen und selbe Annastraße zu benennen.

Ahlschmiedberg, mit den Nummern linksseitig 2-8 (Ignaz Schachner bis Mathias Ecker), rechtsseitig 1-3 (Leopold Anzengruber) Der Gemeinderat beschließt, von einer separaten Bezeichnung dieser Gasse Umgang zu nehmen und selbe in die Sierningergasse einzubeziehen.

Jägermayrstiege, der Gemeinderat beschließt, von einer Benennung dieser Stiege Umgang zu nehmen.

Aichetstrasse, bisher „zum oberen Bründl“, mit den Nummern linksseitig 2-28 (Alois Zauner bis Josef Steinhuber), rechtsseitig 1-43 (Stefan Blankmayr bis Josef Reder);

Köglprielstrasse mit den Nummern rechtsseitig 1-35 (Anna Anzengruber bis Anna Feichtl).

Nachdem sohin die neue Strassenbenennung und Häusernummerirung durchberaten, wird selbe nach den Anträgen des Comités mit den obbezeichneten Abänderungen zum Beschluß erhoben und bemerkt weiters der Vorsitzende, daß dem Gemeinderath demnächst von Seite des Amtes wegen Anschaffung der Strassen und Hausnummerntafeln ein Bericht vorgelegt werden würde, wobei es dann noch denjenigen Mitgliedern des Gemeinderathes, welche gegen die heutigen Beschlüsse

irgend ein Bedenken hätten oder eine Abänderung wünschten, freistehen werde, ihre dießfälligen Anträge einzubringen, welcher dann hiebei in Beratung und Behandlung gezogen würden.

G.R. Wenhart glaubt, es würde nicht schaden, wenn die heutigen Beschlüsse hinsichtlich der Strassenbenennung baldmöglichst veröffentlicht würden, damit dem Publikum auch Gelegenheit geboten sei, darüber seine Meinung abzugeben.

Der Vorsitzende erklärt sich hiemit im Prinzipie einverstanden, bemerkt jedoch, daß es sich dießfalls um die Form handle, in welcher diese Bekanntmachung erfolgen solle, indem, wenn die neuen Strassenbenennungen übersichtlich zusammengestellt in der Zeitung veröffentlicht werden sollten, dieß mit Rücksicht auf den hiezu benötigten Raum bedeutende Kosten verursachen würde.

G.R. Anton v. Jäger glaubt, es würde am passendsten sein, wenn der ganze Entwurf im Amte zur allgemeinen Einsicht aufgelegt würde, welch letzterer Anschauung sich auch die Versammlung anschließt.

Schluß der Sitzung 6 1/2 Uhr Abends.

Ant. Landsiedl Gemeinderat
Leop. Huber Gemeinderath
Gustav Gschaidler Vorsitzender
L. A. Iglseder Schriftführer